

# Ottroler Heimatablätter

Heimatkundliche Beilage des „Ottroler Bote“

44. Jahrgang

Donnerstag, 25. November 1978

Nummer 11

Olga Lamp

1

## Die Tamerburg im Wandel der Zeit

Eine Erstveröffentlichung zum 50. Todestage von Egger-Lienz, der sich gerne in der Tamerburg aufhielt und sie für seine Familie kaufen wollte.

Diese Arbeit basiert auf mehrfacher freundlicher Mithilfe, besonders dankt sie Wesentliches den beiden Schwestern Maria und Anna Heinricher, Tamerburg, sowie der umsichtigen Archivarin des Frauenklosters zu Lienz, M. Alberta Brunner O. P. Die Wappenzeichnungen sind der Sammlung Oberforcher entnommen.

Den Westen von Lienz/Patriasdorf schließt auf der Sonnenterrasse über dem Iselrain der mittelalterlich adelige Ansitz Tamerburg. Von hier überschaut das Auge den gesamten Talkessel und einen Teil des Höhenrückens in Richtung St. Johann im Walde. Grenze des Gerichts- und alten Pfarrsprengels. Die Anfangsgeschichte der Stadt Lienz umrankt dies meist verkannte, ehrwürdige Inselchen aus längst vergangenen Tagen. Damals hat es den Heimatboden gesichert, verwaltet und befriedet.

### Das Landgut in Luenzina

Der älteste Bericht über die besagte Gegend in den Brixner Traditions- (d. h. Über-

gabe-) büchern kündigt, daß Gaugraf Engilbert 1027 - 1099, Enkel Hartwigs, Graf von Heinfels, Lienz und Sonnenburg, von einem gewissen Hezilin ein Landgut in Luenzina durch gütigen Vergleich erwirbt.

Engilbert wird in der Stammtafel als Gaugraf von Lurn und Pustertal auf Michelsburg angeführt. Mittelhochdeutsch heißt „miebel“ groß, vlg. Michelbach — Großbach.

Nach den Schenkungen der Nachfahren und Erben darf angenommen werden, daß sich sein Besitz bis St. Johann i. W. erstreckt hat. Vom gleichnamigen Enkel dieses Gaugrafen erhält das Kloster Neustift bei Brixen um 1160 das hochgelegene Gut Michelbach und den Wald bei St. Johann. Die Alpe Michelbach gehört von jeher und ein Teil noch heute zum Hof bei der Tamerburg. Der Kaufkontrakt zwischen dem Frauenkloster zu Lienz und Franz Jacob Dinsel vom 9. August 1731 nennt sie Lehen der Herrschaft Lienz. Gegenwärtiger Besitzer ist Andri Kranebitter.

So kann Pfalzgraf Meinhard zu Kärnten und Graf von Görz-Tirol 1375 Oktober 31 zu Luenz beurkunden, daß er zum Errichten einer Kaplanei ewigen Zehent auf Glanz und der Alpe Michelbach gegeben habe (Lienz, Pfarrarchiv).

Engilberts Bruder, der selige Hartwig, Bischof von Brixen 1024 - 1039 (Mairhofer) schenkt zwischen dem erwähnten Landgut und jenem, das er Wolchold (Volkhold), dem Stifter des Klosters Sonnenburg vertragsweise überlassen hat, zwanzig slavische Mansos, Hutten oder Höfe mit aller Zugehör nach Brixen (Sinnacher, Beiträge II 374, Nr. 7). Es sind dies solche Güter, die nach Art der Slaven, welche vor 611 (Wiedemayr) hier geherrscht haben, angebaut und bearbeitet worden sind. Eine Hufe umfaßt ungefähr neun Hektar Ackerland, eine Königshufe doppelt so viel (Deutsche Gaue, Kaufbeuren 1936, S. 139).

### Burg und Name Luenz

Aus dem Jahre 1197 August 19 meldet eine Urkunde das Abhalten von einem „echten Ding“ (Gericht) in Patriasdorf. Dabei ist die Kirche von Patriasdorf und die hier befindliche Dingstätte mit dem Alher (Weißpappel) unter der Burg von Luenz gelegen (Patriasdorf sub arbore qui dicitur alber, sub castro Luenz). Diese Lagebezeichnung für die Burg Luenz trifft bei der später so benannten Tamerburg zu. (Abbildung).

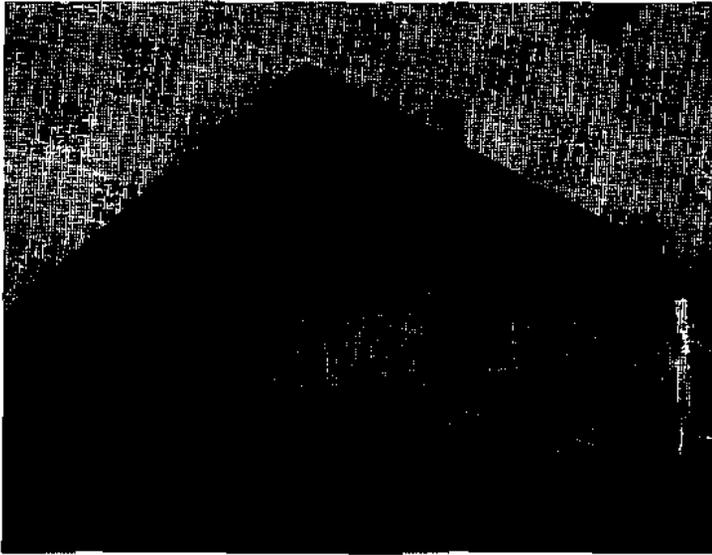
Auch eine Urschrift von 1210 April 12



Tamerburg

Fotos: Olga Lamp

Mairhof und Mühle



Mairhof, Nordseite

Eisenplatten  
schützen  
die Fenster

Foto: Olga Lamp

(Ostererchtag), verfaßt in Aquileia, meint dieselbe Burg. „Otto castellano (Burggraf) de Lucenz“ bekommt von seiner Schwiegermutter, der edlen Euphemia von Taufers, u. a. eine Wohnung mit einem Turm in Luenz bei der Brücke und eine Mühle ebenda. Der Turm ist beim Brande der Tamerburg 1891 zerstört worden. Die Aufnahme von Georg Egger gibt das Anwesen vor dem Brande mit Turm wieder. Er steckt im südöstlichen Eckerker. Unmittelbar unter dem jetzigen Dach ist der Unterteil einer vermauerten Türe erhalten. Sie hat einst auf einen Söller geführt. Seine Balkenlöcher zeigt das äußere Gemäuer. Von hier aus kann die Iselbrücke gut überwacht werden. Im Mauerwerk ist auch die Mühle neben der Tamerburg erhalten. Sie wird nun bewohnt (Abbildung!). Vor zwei Jahren haben die Besitzer im Westen zugebaut und die südseitig gelegene Sonnenuhr mit dem lachenden Gesicht des aufnehmenden Mondes entfernt.

„Castrum Luenz“ bedeutet Gerichtsburg. Ein Vergleich mit dem westlichen Pusterthal, der Sonnenburg bei St. Lorenzen, ist richtungweisend. Die ältesten Schriftdenkmale künden von Suonapure der das althochdeutsche Wort suona — Sühne zugrundelegt. Suona hat in diesen Texten aber auch die Bedeutung von Gericht. Daraus lei-

tet Karl Staudacher die zweifellose Gleichsetzung Sonnenburg = Gerichtsburg ab („Der Schlern“ 14, 1933, S. 82 f.).

Die lateinische Form von sühnen, etwas abtöten, ist luere (ich sühne „luo“). Castrum Luenz ist also die Burg der Sühne, des Gerichtes, der Versöhnung, Ort der Friedenstiftung. Eine schöne Benennung! Würdig einer Stadt und eines Landbezirkes des in die Mitte der Welt, auf den härtesten Stand, gestellten Oesterrach.

#### Der Kröllhof

Gerichtsburgen, die im zwölften Jahrhundert genannt werden, lassen mit ziemlicher Sicherheit auf die Amt- und späteren Reichshöfe schließen. Aus denen sind sie hervorgegangen. Wie uns Kaufbriefe verraten, wird der Ansitz Tamerburg von alters der Kröll- (Krell-) hof geheißen. Kröllen bedeutet rundbiegen, rollen. Für ein Rundbiegen, Ueberrollen ist die Lage am gewaltigen Schuttkegel von Oberluenz ein deutlicher Hinweis — Er muß als Rest eines vormaligen Großhofes angesehen werden.

Zuerst ist der Reichshof Mittelpunkt des Gerichtes und Amtwohnung des Zengrafen. Unterbeamten des Grafen. Nach dem Errichten einer Burg siedelt er auf alle über und macht sie zum Sitz des Gerichtes und der Verwaltung. Der Großhof zerfällt in eine Anzahl Bauerngüter und der Burgherr behält zur eigenen Versorgung meist nur einen Mairhof oder ein Rittergut. Nach der karolingischen Einteilung gehört der Kröllhof in Luenzina zum Lurngau, einer der vier kärntnerischen Grafschaften. Dieser Gau reicht von der Grenze des Herzogtums bei Anras ostwärts über das Drau-, Isel- und Mölltal bis gegen Villach (Stolz).

Die fränkischen Beamten und die ältesten Grundherren wohnen nicht in Burgen, diese entstehen erst um das Jahr tausend, sondern in ihren Höfen, allerdings in befestigten (Abbildung!). Sei betreiben Landwirtschaft. Gleich dem erwähnten Hof sind von den Franken viele zu militärischen Zwecken angelegt. An großen Straßen (Heerstraße durchs Pusterthal), in unterworfenen Ländern (Slaven), zur Sicherung von Flußübergängen (Iselbrücke). Fast an jeden Hof schließt sich ein Marschlager an. Die Wehr-

dienstpflichtigen der Zentene werden nicht getrennt, sondern bilden einen geschlossenen Truppenkörper im fränkischen Heer. Im Frieden haben sie die durchziehenden Heerstraßen und deren Brücken zu bauen und zu erhalten.

Aufschlußreich ist heute noch ein Besichtigen der Kelleranlagen um die alte Iselbrücke beim Klösterle. Geräumige Gewölbe zur Bergung von Wach- und Verteidigungsmannschaft der Uferverbindung, Speernachschub- und Ausseußöffnungen, gedeckter Einstieg und Ausgang ins Freie, hohes Mauerwerk bei der Durchschleuse zum Flußüberqueren (Schulgangl — Klösterle).

Die jetzt mit Schmiedeeisen verkleidete Speernachschußöffnung an der Glöcklturn-Nordseite reicht 2,90 m tief in dessen Altkeller (Abbildung!). Eine solche Öffnung ist ebenfalls neben dem westlichen Eingangstor gewesen und in letzter Zeit vermauert worden. Zugemauert ist seit wenigen Jahren auch die mit einer Steinplatte verschließbare Vierecköffnung in der Klösterlekapelle. Durch sie gelangte man mittels kurzer Leiter in einen großen, gewölbten Raum, Unterkunft für eine ganze Mannschaft zur Brückenverteidigung. Bei der Grundsehung für den Klösterbau durch Bischof Egno von Brixen 1249 wird eine Ka-

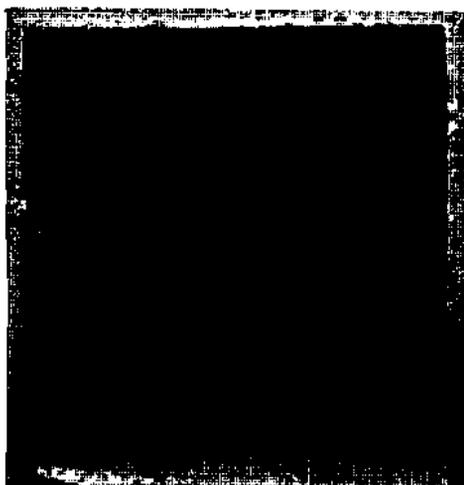


Riepler Keller, Schußöffnung

Foto: Pizzini

pelle als schon bestehend erwähnt (Sinnacher, IV, S. 362). Im Hause Schweizergasse 44, vulgo Reichshausl, ragt eine Ausblichöffnung hin zur Isel in den oberen Schacht (Maße 45 x 85 cm) aus dem Keller hervor. Der angefügte Haus-Nordteil ist jüngeren Datums. Einen guten Auszug auf den Platz vor dem Uebersetzen des Gewässers gewährt die vergitterte Öffnung im Keller- und ein Guckschlitz im Parterregewölbe des Wannerhauses. Der unterirdische Raum des angrenzenden Hauses Schweizergasse 37 wird von Weingartner als romanisch bezeichnet. Er führt südseitig die Hausbreite durch und in Deckung ins Freie. All das läßt die aufgewendete Sorgfalt für das sichere Überschreiten des Flusses ahnen.

Fortsetzung folgt



Speernachschub-Öffnung an der Glöcklturn-Nordseite  
Foto: Olga Lamp

# 2 Aus der Chronik St. Jakobs/Deferegggen 1576

## Wald- und Bergordnung

Wald und Wildnis zu roden, um das Gut zu erlangen, aus dem mit Hilfe der Haustiere die Nahrung erarbeitet werden kann, ist die Hauptaufgabe der siedeinden Bauern. Das Eigentum an der Lebensgrundlage Grund und Boden ist beim König, beim Kaiser, bei den Fürsten. Der Eigentümer „verleiht“ das urbar gemachte Land. Die Lehensträger als Grundherren geben das Nutzungsrecht an die Bauern in verschiedenen rechtlichen Formen. Freistift auf ein Jahr befristet, Baurecht auf Lebenszeit, Erbrecht für die Bodennutzung. Selten das unmittelbare Leben an die Bauern (Beutellehen) „fray lud algen“.

Die Bauerngüter kennen wir in ihren Anfängen aus den Urbaren (Güterverzeichnissen) der Obrigkeit oder der belehnten Grundherrschaft. Urbare wurden angelegt zur Ermittlung des Grundzinses als Entgelt für die Überlassung des Nutzungsrechtes oder Kirchenturbare zur Erfassung des Zehents (des 10. Teiles des Ertrages). Aus diesen Urbaren ist der Fortgang der Besiedlung einer Palschaft zu erschen.

1545 Pustertalische Güterbeschreibung. Die Güter der verschiedenen Grundherrschaften einheitlich zu erfassen, waren von Tirol 500 Sold- und Steuerknechte aufgebolen worden, wie es der Pustertaler Landtag beschlossen hatte. Der Pustertaler Landtag war eine ständige an der Gesetzgebung beteiligte Körperschaft, bei der nach den Bauernkriegen (1524/26) auch die Bauern als der vierte Stand Vertretung hatte. (I = Gelstliche, II = Adel, III = Bürger in Städten und Märkten, IV = die Bauern).

Das tirolische Deferegggen hatte nach dem Urbar 1545 insgesamt 44 Güter (Schwaigen und Raute-Neuordnungen)

Rott zu Sanndt Jakob (Unterrotte, Feistritz)  
= 17 Güter

Rott hinter Sanndt Jakob (Oberrotte)  
= 12 Güter 29 Einheiten

Rott Görttschach bei Sanndt Veit  
= 15 Güter

Die Schwaigen (Vlehhöfe) in Tellen vergeben: Erlsbach, Oberladstatt, Niederladstatt, Bruggen, Grandeggen, Leiten, Jesach, Trougc, Obkirchen, Tröjen, Stock, Unterkirchen, Sandanger, Kofl, Kröll an der Lacken, Favstritz.

Raute im Ausmaß einer Schwaige: Eggenraut und Geißeggen auf dem Außerberg, Eggenfuß und Rinderschinken in der Oberrotte.

Der Sandanger war die weiteste Vordringung in den westlichen Talboden, der mit Weiden und Erlen bewachsen war, vom Großbach bedroht. Ebenso war es auch mit dem Talboden von Zopponitzbruggen ostwärts im Bereich der Rotte Görttschach bei St. Veitskirchen mit den Schwaigen Monitz, Linden, Schmelz, Gatterer und Steinmannhube.

1560 Urbarium des salzburgischen Amtes W.-Matrei. Die 10 Schwaigen in Niederjesach

und Großrotte sind: Ede, Stein, Gassenfeld, Mühlwasser, Ober- und Untermayerhof, Oberegge, Unteregge, Ober- und Untertöglisch. Die alten Raute: Erlach, Eggemayr, Außerhirbe, Tase, Lerche, Wolfgarten, Umiser, Wiese unter St. Leonhard, Strohmayerlehen, Gatterlehen.

Auf dem östlichen Talboden gabs also nur die Mühlwasserschwaige und den Taseraut. Alles andere war noch moosige, morastige, hürbige Wildnis. (Ahd. „Hürbe“ = kotiger Boden, von wildem Gehölz bewachsen durch das sich die ungezügelten Arme des Großbaches schlängeln).

1583 Urbar der Herrschaft Lienz (Schloß Bruck, Schloß Ravenstein-Virgen, Gerichte Kals und Lienzkerklause; die Grafen von Wolkenstein als Pfandinhaber). Das Schloßurbar enthält neben den genauen Grenzbeschreibungen sämtliche Naturalleistungen, die von den Bauern im Lienz Becken zur Erhaltung des Schlosses und der Herrschaft zu erbringen waren: Käse, Kuchlholz, die Scheiben fürs Sonnwendfeuer. Die Kaiser mußten jährlich 1300 armspannlange Scheiter ins Schloß an der Iselbruggen bringen (flösen). Zur Bearbeitung der zum Schloß gehörigen Acker und Felder, des Kräutlgartens und des Kobisackers mußten die Bauern bestimmte Robotte leisten. Jeder Robottmeister mußte „2 Prote und 1 Kas bekommen.“

Außer der Schloßurbar hatten Elgen-Urbare: Der Landrichter für das „Malefizgericht“ Lienz, der Stadtrichter in Lienz, der Pfleger auf Ravenstein mit seinem Unterrichter bei St. Jakob, die beiden Pfleger in Kals und an der Lienzkerklause.

Schwaigen und Raute im Schloßurbar: Krackenraut, Jagerraut, Weißraut waren 1545 noch nicht verzeichnet. Millburger-schwaige, Tröjerschwalg, Eggen und Geigeggen, Unterkirchen, Leiten, Grandeggen, Bruggen und die Raute auf der Schattseite und die Oberladstatt. Alle anderen Güter gehören zu anderen Grundherrschaften.

Das Urbar 1583 enthält ausführliche Grenzbeschreibungen, zumalen die Landesgrenzen Tirol-Salzburg hinsichtlich der Enklaven Unterjesach, Feistritz und Görttschach bis 1553 stirtlig gewesen sind. In diesem Jahre wurde ein Ausgleichsvertrag zwischen Innsbruck und Salzburg abgeschlossen.

Umgrenzung der Rotte Feischitze. Mer außer Sanndt Jakob an der Feischitze hebt sich in das Pidmark an der Schattseite an das Strohlehen hinauf auf den Weißraut, der zur Herrschaft Lienz gehört, hinauf auf Rottenkoffl, auf den Campenrlegel, hinauf der Höhe nach Feischitzer Rast, hinauf in den Plattenbühl, auf das Schneewantl, auf alle Höhe. Daran stößt Villgraten Gericht Helfels und das Gericht W.-Matrei.

Von der Höhe herab in Lebskoffl, herab in die Lennch zwischen Blitz und Nasen, hinab in die Rast, hinab in Mittenmaß, daran stößt das Rautergut, hinab an Feischitzgrund, hinab an das Wasser und hin-

ein neben dem Strohlehen. Was aber sonnseits über das Wasser, da haben die Feischitzer mit den Matreier Untertanen, „wunn und wald“, auch Holz- und Taxenmachen.

Nach dem Urbar 1583 der Herrschaft Taufers hatte die Albe Seebach 4 Gulden 18 steuern, die Albe Schwarzach 4 Gulden 18 Kreuzer, und die Albe Jagehusen mit 8 zinspflichtigen Bauern 19 fl und 18 kr. In der zugehörigen Grenzeschreibung wird der bei Jagehusen in die Schwarzach mündende Bach als „Affenzagl“ bezeichnet. Dies soll soviel heißen wie „Affenschwanz“. Diesen Namen muß ein witziger, phantasiereicher Bursche erfunden haben, der von der Flanke des Klammloches aus die hohe Kalkfelswand, die Weiße“, erblickte und sie als Hintertell eines am Rücken liegenden Affen hielt. Der Körper des Affen, die Paneigenkette der Deferegger Berge, die himmelragenden Gipfel als Füße des Affen. So steht noch in offiziellen Listen und Karten der Name „Affental“ statt der heute gewünschten Bezeichnung „Arvental“ (Arve = Zirm).

1580 Zehenturbar des Vikariats St. Jakob. Diese Neufassung des ersten Zehenturbars aus 1558 zeigt, daß in den Jahren seit 1545 sehr viel gerodet worden ist. Im sehr genauen Zehenturbar sind mehrere Raute, die im Vergleichsjahr noch nicht existierten. An der Legalisierung waren beteiligt: Bartlmä Grabmayr, Vikar zu St. Jakob, Christoph Nägels, Pfarrer in Virgen, als Verordnete Martin Tröjer, Melchior Ladstätter, Martin Stocker. Pfleger auf Ravenstein: Caspar Teutenhauser, Anwalt der Herrschaft Lienz: Veit Nettlich.

Die Neufassung des Zehenturbars war veranlaßt worden durch die Einbeziehung von Lichtgeld und gesottenem Schmalz in die 1558 festgesetzten Naturalleistungen.

Neben den 18 Schwaigen in Oberrotte, Unterrotte und Feischitz bestanden ebensoviel Raute: Eggenfuß, Pötsch, Rinderschinken, Jesachraul, Minzerraut, Gasserraut, Erschpam am Sand, Knäbleinsgarten an der Lacken, Scheiflgarten, Tröjerraut, die alten Raute Eggen und Geigeggen, Weißraut Jagerraut, Krackenraut, Oberlehen, Collehen.

Die Einfänge von der Santnerbruggen ostwärts wurden erst um die Jahrhundertwende 1800 durch das Aushacken der Weiden und Erlen und Sicherung des Großbachufers gewonnen. Diese Rodungen haben den Wald nicht geschädigt und wurden von den Hütern der Waldordnung gern bewilligt.

In gleicher Weise wurde auch der östliche Talboden in der salzburgischen Großrotte erodiert. Die „Möser“ zwischen Inner- und Außerhürbe, die Einfänge auf der Schattseite (Einfangbruggen). Was heute den Flurnamen „Langstauden“ trägt, ist der erhalten gebliebene Rest der Wildnis, die von der Rodungsarbeit der Deferegger verschont geblieben sind. 4 Rodungsperioden: Vor 1300 (Schwaigen), vor 1500 (Alte Raute), nach 1500 (Neue Raute), um 1600 (Einfänge = Kulturgrund aus der Wildnis „eingefangen“).

## Schwaigen, Raute, Einfänge

### Wald- und Bergordnung

Von alters her gehörte der Wald zur Almende, zum Allgemeingut, dessen Eigentümer die Herrschaftsspitze war. Die Gemeinschaft war nutzungsrechtlich. Das Nutzungsrecht am Wald hatte von der Besiedlungszeit an die Markgenossenschaft, die Gemeinschaft der Siedler eines Gebietes (Dorfgenossenschaft, Gemeinde). Für den einzelnen betraf es den Holzbezug zur Hausnotdurft, die Viehweide, die Strohgewinnung und vor allem die Jagd, die von der Herrschaft unmittelbar an Begünstigte zur Ausübung vergeben worden ist.

Schon vor 1500 waren die Landesfürsten bestrebt, das Eigentumsrecht an der Almende an sich zu bringen, und von sich aus den Untertanen, die zum Dorfrecht gehörten, zur Nutzung zu überlassen. Die wachsende Bedeutung des Holzes lockte die Fürsten zu diesem Bestreben. Nach 1500 setzte sich das Waldrecht der Fürsten allmählich durch. Wald, Weide und Jagd wurden auf Grund kaiserlicher Zugeständnisse ein Regal der Landesfürsten. Nur der gerodete Boden gehörte als Lehen dem Grundherren.

Die nach 1500 erlassenen Waldordnungen unterscheiden:

1) Hoch- und Schwarzwälder, die von vornherein im Eigentum des Landesfürsten waren, entstanden aus dem herzoglichen, königlichen Forstbannrecht des frühen Mittelalters. (Hochwald = hoch am Berg, Schwarzwald = Bestände aus „Lerchen, Vorhen, Leuchten und Lannen“). Die Schwarzwälder waren in verschiedenen Höhenlagen von Sonderrechten unbelastete Forste.

2) Gemeinwälder aus dem altgermanischen Almende im Nutzungsrecht der Markgenossenschaften. War es in der Besiedlungszeit Lehen an die Dorfgemeinschaft, ist beim Übergang des Eigentumsrechtes an die Landesfürsten für die Gemeinschaft lediglich das Nutzungsrecht.

3) Heimhölzer, die zum Einzeleigentum dinglich gehörten oder diesem Inhaber zur ständigen, vererblichen Nutzung zugeeignet waren.

Den Wald als Lebensgemeinschaft zu schonen und vor Raubbau zu schützen, lag vor allem im Jagdinteresse. Rodungen im Waldgebiet erforderten die Bewilligung des Landesfürsten. Der aufkommende Bergbau stellte hohe Anforderungen an den Wald (Scherengebäude, Stollenpöhlung, Schmelzwerkohle). Im Grenzbezirk hatte der Wald auch Aufgaben der Landesverteidigung zu erfüllen und durfte nicht geschlagen werden. Dazu kam noch die Versuchung an die Wälder des Pustertales, Lärchenmusel nach Venedig zu verkaufen.

Die entlegenen Gemeinewälder Defereggens waren nicht von allen diesen Gefahren bedroht. Die Hauptbedrohung lag in der Rodung. Die erste Rodungsperiode vor 1300 hat die Sonnseite des Tales teilweise waldfrei gemacht. In der 2. und 3. Rodungsperiode vor und nach 1500, da in der Nachbarschaft der alten Schwaigen Neuordnungen (Raute) gewonnen wurden durch Absengen (o-seng, o-brenn) und Verhacken des Waldes (o-mäsn). Vergleiche die Flurnamen Osing, Umlser, Brand. Erst in der 4. Rodungsperiode um 1600 wurde der Talboden

erobert, ohne dabei den Wald zu schädigen, wurden aus dem Wildgehölz Felder eingefangen und eingezäunt.

Die Waldordnung der Herrschaft Lienz vom 1. Jänner 1548 des tirolischen Landesfürsten Ferdinand, ab 1558 als Ferdinand I. Kaiser des Reiches, Gültigkeitsbereich das Gebiet der Herrschaft Lienz, Schloß Bruck, Stadt Lienz, Gerichte Virgen-Deferegg, Kals und Lianzer Klaus. Als Waldmeister wurde der Bergrichter von Lienz bestellt. Er hat alle Jahre zweimal die Wälder durchzugehen (durchzureiten) und nach Brand, Geschwendt und andere Verwüstungen nachzusehen. Er hat alljährlich im Beisein der Gerichtsobrigkeit die Waldordnung zu verkünden. Die Nachbarschaften haben im Beisein des Waldmeisters einen oder zwei Rieger (Waldaufseher) zu wählen. Sie haben den Bedarf an Bergwerksholz mit Rat des Bergrichters zu ermitteln, damit nicht über Bedarf geschlagen werde.

Es soll stets das älteste Holz geschlagen werden, damit das junge besser wachsen möge. Der Waldmeister soll darauf sehen, daß kein Nutzholz als Brennholz verwendet werde. Abfuhr des Holzes aus dem Walde ohne vorherige Besichtigung durch den Waldmeister ist verboten. Wo Windwürfe und Dürlinge vorhanden, darf kein grünes Holz geschlagen werden. Bei Lahnstrichen ist ein Teil des Waldes zum Schutze der Güter unverhackt zu lassen. Das Schneiteln ist bis zur Höhe erlaubt, soweit die Hacke reicht. Lörgetbohren und Piglbrennen ist verboten. Der Waldmeister soll marchern, wenn Bergmäher erweitert werden. Bei Brand und Geschwendt haftet die Dorfgemeinschaft, wenn der Täter nicht ermittelt wird. Die Strafgelder gehören zur Hälfte der oberösterreichischen Kammer in Innsbruck, zur anderen Hälfte den Bestandnehmern, den Wolkensteinern im Schloß Bruck.

Der Bergrichter in Lienz hat als Waldmeister auch die Hoch- und Schwarzwälder zu behüten. Der grundherrschaftliche Oberjäger als Waldmeister in Lienz die Gemein- und Heimwaldungen. Der Bergrichter und Waldmeister in Lienz hat bei St. Jakob einen Anwalt (u-nwalt) eingesetzt. Der Bergrichter und Waldmeister im salzburgischen W.-Matrei im Einvernehmen zwischen den Regierungen in Innsbruck und Salzburg ernannt. Von 1568 bis 1587 war es Martin Forstlechner.

Die Waldordnung fürs Pustertal vom 18. März 1588 erlassen vom Landesfürsten Erzherzog Ferdinand II, Gemahl der Philippine Welser, enthält weitere strenge Anweisungen. Den Pflegern, Richtern und Waldmeistern ist es verboten, Einfänge zu gestatten, Almen und Wiesen zu verbreitern. Richter und Waldmeister haben die Rieger zu bestellen, wenn die Nachbarschaften keine Wahl gemacht haben. Diese Waldordnung ist eine Verschärfung der pustertalischen Waldordnung 1558, da der Verkauf von Lärchenmuseln nach Venedig in Schwung gekommen war und darauf Bedacht zu nehmen war, aus Gründen der Landesverteidigung Holzschlag und Wegherstellung abzuschaffen, damit das Land nicht in Öffnung und Gefahr gebracht werde.

Die Niederschrift der Waldbereitung im Jahre 1553 und die Beschreibung der Wälder im tirolischen Deferegg nennt die be-

rittenen und begangenen Wälder: Auf der Schattseite, wo man ins Tal hineinreitet, der Mellitzwald bis Zoponitzbruggen und hinauf bis Hölanner, Schwarzwald, auch Heimwald für die Untertanen, die zu Virgen gehören. Auf der Schattseite der Feischitzterwald (Schwarzwald), Scheibenwald (Schwarzwald, auch Heimwald für die Hausnotdurft der Untertanen bei St. Jakob), Lapach-Plankenwald von Lapach hinein bis an die Katzenleiter (Hoch- und Schwarzwald) Patscherwald von der Katzenleiter bis hinein zum Ende des Holzes, dann der Kaserschlag Patsch (Schwarzwald an der Schattseite), Loschterwald vom Kaserschlag Oberhaus auf der Sonnseite heraus bis Ladstatt (Schwarzwald und Heimwald für die Hausnotdurft der Erisbacher und Ladstätter), Stockwald hinter St. Jakob, ein schöner Schwarzwald. Anführer der Lianzer Waldkommission ist Christoph Freiherr v. Wolkenstein.

Die Anliegen des Waldes sind naturgemäß eng verknüpft mit den Anliegen des Bergbaues. 1530 begann der Anlauf zur 2. Epoche des Bergbaues in Deferegg. Das Schmelzwerk in Dölach bestand nur noch als Ruine. In Unterpeischlach am Ausgang der Kaiserklamm wurde eine Erz-Verhüttungsanlage errichtet, zu der das im äußeren und mittleren Deferegg geschürfte Kupfererz angeliefert wurde. Nach dem 1531 begonnenen Dergbuch sind die ersten Befehlungen „alte, verlegte Bane“ im Grünalmal, in Dölach und Rajach, 1531 bis 1545 hat das Berggericht W.-Matrei 70 Neuschürfe vergeben. (Zwenewell, Kleinitzleiten, Mellitz Sternmingeralbl, Veldt, Griesen).

1576, vor 400 Jahren, war die 2. Periode des Bergbaues bereits wieder im Abklingen trotz der allgemein verbreiteten Bergbaufreudigkeit unter dem wirksamen Vorbild der Fugger in Augsburg.

Die 3. Bergbauperiode, die um 1800 aus der Initiative der Rosenberger-Fieberbrunn begann, ging vom uralten Bergbaugebiete Glauret im Grunde des Virgener Muldtales am Fuße des Lasörlings aus und entdeckte von dort aus die Erzader im Töglischer Graben und am Plintes in der Ostflanke des Tröjertales. Der 3. Zeitraum des Bergbaues in Deferegg beschränkte sich im wesentlichen auf den hinteren Teil des Tales.

Die 3. Bergbauzeiträume sind gekennzeichnet durch den Standort der Verhüttungsanlagen: Dölach, Unterpeischlach, St. Jakob.

Aus den Bedürfnissen des Bergbaues entstand der Fuhrweg durchs Tal als Vorläufer der heutigen Landesstraße von Huben bis Stallsattel. Ein Fahrweg bestand vor 400 Jahren vom Unterrain über den Grenzbach, zwischen Untermayerhol und Inderhärbe (Mühlwasserschwaige), am Nordrand der moosigen Hürbe unterm Eggemayrrau zum Außerschirberraut. An Oberegge und Unteregge vorbei hinüber über den Großbach zu den schattseitigen Rauten an der damals 100-jährigen Spitzturm-Kirche St. Leonhard vorbei in den Raut, eine alte Neuordnung zur Schwaige Bruggen und dort auf das Nordufer des Großbaches, weil aus dem Leppen die Lawinen drohen. Erst bei Zoponitz (Zollen) wagt sich der Talweg wieder auf die Schattseite und bleibt dort bis zur Stanzbruggen in der berühmten Mellitzklamm.